



Antrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Volkmar Halbleib, Harald Güller, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Reinhold Strobl, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Inge Aures, Susann Biedefeld SPD**

Expertenanhörung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags zur Prüfung der Einführung eines Altersgelds für Beamte in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Landtags findet eine Expertenanhörung über die Einführung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausscheidende Beamte in Bayern statt.

Die Anhörung soll insbesondere der Prüfung der Frage dienen, ob der bayerische Gesetzgeber ein Bayerisches Altersgeldgesetz beschließen soll, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber ein Altersgeldgesetz für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten beschlossen hat.

Begründung:

1. Am 4. September 2013 ist das Gesetz zur Gewährung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386) in Kraft getreten. Nach dessen Art. 1 haben Beamte auf Lebenszeit, Richter auf Lebenszeit und Berufssoldaten, sofern sie auf ihren Antrag hin entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld (vgl. § 1 Abs. 1 Altersgeldgesetz (AltGG)). Der Anspruch auf Altersgeld entsteht nicht, wenn die oder der Betroffene auf die Entlassung besteht, obwohl zum Zeitpunkt der Entlassung zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen (§ 1 Abs. 1 AltGG). Vor dem Wirksamwerden der Entlassung müssen die Betroffenen eine zu den Akten zu nehmende Erklärung über die Inanspruchnahme von Altersgeld abgeben. Sie sind unmittelbar nach Eingang

ihres Antrags auf Entlassung auf die Erforderlichkeit der Abgabe dieser Erklärung hinzuweisen. Sie sind ebenfalls darüber zu informieren, dass eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) für die zurückgelegte Dienstzeit bei der Wahl des Altersgelds nicht durchgeführt wird. Wurde bereits eine Nachversicherung in der GRV oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. infolge einer Entlassung auf Antrag bis einschließlich 3. September 2013 oder infolge unterlassener Erklärung bei einer Entlassung auf Antrag ab dem 4. September 2013) durchgeführt, entsteht kein Anspruch auf Altersgeld (§ 3 Abs. 6 AltGG). Die Nachversicherung kann nicht zugunsten eines Altersgeldanspruchs rückgängig gemacht werden.

Das Altersgeld stellt für freiwillig ausscheidende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten hinsichtlich ihrer Alterssicherung eine Alternative zur obligatorischen Nachversicherung in der GRV nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) dar, die insofern bei einem Ausscheiden aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis als der gesetzliche Regelfall bestehen bleibt. Sofern der Gewährung von Altersgeld keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann die oder der Betroffene zwischen Altersgeld und Nachversicherung wählen. Soweit die Wahl zugunsten des Altersgeldes getroffen wird, ist eine Nachversicherung ausgeschlossen, da kein unversorgtes Ausscheiden als Voraussetzung für die Durchführung einer Nachversicherung mehr vorliegt (§ 8 Abs. 2 SGB VI).

Altersgeldberechtigte sind nicht beihilfeberechtigt. Sie sind ferner keine Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) (§ 1 Abs. 4 AltGG).

2. Mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 (Drs. 16/6148) forderte der Landtag die Staatsregierung auf, auf der Basis der Ergebnisse einer Expertenanhörung bis zum 31. Dezember 2011 zu prüfen, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem zeitlichen Horizont, die Trennung der Alterssicherungssysteme einschließlich der Mitnahmefähigkeit von Versorgungsanwartschaften realisiert werden könnte.

In dem Bericht der Staatsregierung zur Trennung der Alterssicherungssysteme und Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften vom 16. Oktober 2012, der dem Landtag mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 (Az.: 24-P 1601-036-36552/12) des damaligen Staatsministeriums der Finanzen zum Beschluss des Landtags übermittelt wurde, wurden die Gesichtspunkte, die für und gegen eine Trennung der Alterssicherungssysteme bzw. eine Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsanwartschaften und in diesem Zusammenhang auch für oder gegen die Einführung eines Altersgelds sui generis als (Neu-)Erwerb von Anwartschaften eigener Art bzw. Einräumung eines Versorgungsanspruchs freiwillig ausgeschiedener Beamter aus dem Beamtenverhältnis gegen den früheren Dienstherrn sprechen, unter rechtlichen Gesichtspunkten (Verfassungsrechtliche Zulässigkeit, Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses, Weiterbestehen der Erforderlichkeit von Anrechnungsregelungen), personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Sicherung des Vertrauens in die Amtsführung der Verwaltung, Ausgleich des Abgangs von qualifiziertem Personal, Attraktivitätsverlust durch Einschränkung der Anerkennung von Vordienstzeiten, Bedürfnisse der Personalentwicklung) und finanziellen Gesichtspunkten ausführlich dargestellt und diskutiert.

3. Der Bericht des damaligen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2012 an den Landtag hat mittlerweile seine Aktualität im Hinblick auf die Einführung eines Altersgelds für freiwillig aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedene Beamte eingebüßt. Im Bund ist zum 4. September 2013 das Altersgeldgesetz (AltGG) in Kraft getreten, das Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit und Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, sofern sie auf ihren Antrag hin entlassen werden, einen Anspruch auf Altersgeld einräumt. Aus der Begründung des damaligen Gesetzentwurfs (vgl. Bundestags Drs. 17/12479) ergibt sich, dass der vergleichsweise niedrige Rentenanspruch, der im Falle einer Nachversicherung ausscheidenden Beamten zusteht, sich als Hemmnis für die Mobilität und Flexibilität der Bundesbeamten erwiesen habe. Die mit der Nachversicherung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile sollten deshalb dahingehend abgebaut werden, dass als finanzieller Ausgleich für die erdienten Alterssicherungsansprüche das Altersgeldgesetz einen Anspruch auf Altersgeld vorsieht. Beim AltGG wurde auch durchaus berücksichtigt, dass gerade kein übermäßiger Anreiz geschaffen wird, dass Beamte den Bundesdienst vorzeitig verlassen, d.h., die im Bericht des damaligen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2012 diesbezüglich geäußerten Bedenken wurden vom Bundesgesetzgeber durchaus auch gesehen. Vor diesem Hin-

tergrund wurde der Altersgeldanspruch so ausgestaltet, dass ein Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen Ausgestaltung des Altersgeldanspruchs und den berechtigten Interessen des Dienstherrn, die Bediensteten dauerhaft an sich zu binden, geschaffen wurde. Dies wurde insbesondere dadurch gelöst, dass der Anspruch auf Altersgeld erst ab einer Wartezeit von sieben Jahren entsteht, bei einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis eine Sperrfrist von fünf Jahren greift und nur reine Beamtendienstezeiten, also keinerlei Vordienstzeiten bei der Berechnung des Altersgeldanspruchs berücksichtigt werden. Zudem wird auch ein Familienzuschlag nicht in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen und auf den Altersgeldanspruch ein pauschaler Abschlag von 15 Prozent erhoben. Des Weiteren wird das Altersgeld monatlich nachträglich gezahlt.

All diese Detailregelungen des AltGG des Bundes waren bei der Abfassung des Berichts des damaligen Staatsministeriums der Finanzen vom 16. Oktober 2012 an den Landtag nicht bekannt, weswegen der Bericht eine Anhörung im Landtag über die Prüfung der Einführung eines Altersgelds für Beamte in Bayern nicht ersetzen würde. Hinzu kommt, dass ein Altersgeldgesetz keine sog. Trennung der Alterssicherungssysteme im Sinne des Berichts darstellt, sondern auf einem völlig anderen Konzept beruht. Die mit einer Trennung der Systeme verbundenen Probleme, die der Bericht ausführt, wären deshalb auf ein Altersgeldgesetz nicht übertragbar. Insbesondere der im Bericht problematisierte Attraktivitätsverlust des Beamtenverhältnisses durch Anerkennung von Vordienstzeiten käme bei einem vergleichbaren Bayerischen Altersgeldgesetz nicht zum Tragen.

Hinzu kommt, dass sich der Bericht des damaligen Staatsministeriums der Finanzen auch nicht mit den möglichen Alternativen, wie sie in der Gesetzesbegründung des Altersgeldgesetzes des Bundes angedacht wurden, auseinandersetzt. Dort werden z.B. eine ergänzende Nachversicherung der freiwillig ausscheidenden Beamten und Richter bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sowie eine Ergänzung der Alterssicherung durch Kapitalisierung und Abfindung der erworbenen Anwartschaften in Form eines einmaligen Kapitalbetrags angesprochen.